

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 15.

Dienstag,

1838.

20. Februar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königl. Bezirks- Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Horb.
Herrenberg. Auf die der K. Kreisregie-
rung vorgelegte Duplikate des Armenberichts
auf Georgii 1837 und auf den Bericht über
die Beschäftigung der Armen in Spitälern
und Armenhäusern, sind folgende Vorschriften
zur genauen Befolgung ergangen.

Da der Bettel, soweit er besonders nicht
von altersschwachen und gebrechlichen zur
Arbeit unfähigen Personen betrieben wird,
denen er jedenfalls nur mit besonderer Er-
laubnis der Gemeinde- und Stiftungs-
behörden und auch in diesem Fall nur mit
Genehmigung des gemeinschaftlichen Ober-
amts, beschränkt auf die Gemeinde
welcher die dürftige Person ange-
hört, und an bestimmten Wochentagen zur
Einsammlung der von Seiten einzelner Fa-
milien zum Voraus zugesicherten
Beiträge nachgesehen werden sollte, — den
gesetzlichen Bestimmungen gemäß im allge-
meinen Interesse aller noch arbeitsfähigen
Personen, besonders aber den Kindern ver-
boten ist, so hat man sich bei der Unbestimmt-
heit der Nachweisungen, welche die Berichte
der gem. Ämter hierüber enthalten, zu nach-
folgenden allgemeinen Anordnungen vorerst
veranlaßt gefunden:

a) Da den Gemeindebehörden die Polizeigewalt in erster Instanz, theils Namens der Gemeinde, theils von Regierung wegen, übertragen und ihnen auch das Strafrecht und die Strafen als Früchte dieser Gerichtsbarkeit überlassen sind, so sind sie auch verbunden, diejenigen Polizei-Officianten aufzustellen, welche die gesetzliche Ausübung der Polizei-Verwaltung zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung unerlässlich erfordert.

In dieser Beziehung scheint nun in manchen Gemeinden theils nicht das Erforderliche geschehen zu seyn, theils es auch an der Brauchbarkeit des aufgestellten Polizei-personals durchaus zu fehlen.

Die Oberämter sind daher angewiesen, die polizeilichen Einrichtungen in dieser Beziehung mit den örtlichen Bedürfnissen genau zu vergleichen und zu prüfen, und darauf zu dringen, daß nach Maßgabe der letztern ein zu Handhabung einer geordneten Polizei-Verwaltung entsprechendes Polizei-Personal aufgestellt werde.

Die gem. Ämter haben daher diesen wichtigen Verwaltungszweig mit aller Umsicht sogleich vorzubereiten, um hierüber bei der nächsten amtlichen Reise in jeder Gemeinde mit dem Gemeinde- und Stiftungsrath besondere Berathung pflegen, die erforderlichen Beschlüsse herbeiführen, das Ergebnis aber und die etwaigen besonderen Umstände



bei Erstattung des nächsten Armenberichts zur höheren Cognition vorlegen zu können, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß das gem. Amt hiebei nicht nur die Polizei gegen Bettler sondern überhaupt alle polizeilichen Zweige so weit sie auf die Frage von Einfluß sind, ins Auge zu fassen hat.

b) Es ist zu vermuthen, daß, da ohnerachtet im Land es an geordneten Erwerbsquellen bei gutem Willen und Fleiß nicht fehlt, der Bettelunfug dennoch fast überall zunimmt, von manchen Ortsvorsehern und GemeindeBehörden die gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der gebührenden Strenge vollzogen werden.

Die gem. Aemter erhalten nun den Auftrag, nach der bei jeder einzelnen Gemeinde vorliegenden oder alsbald zu entwerfenden Bettlerliste die Verhältnisse einzelner Orts Angehörigen zuvörderst zu erheben und zu prüfen, nach Erfund höheren Bescheid einzuholen, hauptsächlich aber theils für eine angemessene Unterstützung der wirklich Bedürftigen, theils für hinreichende Beschäftigung der Arbeitsfähigen zu sorgen, sonach aber gegen den Bettelunfug nach der gesetzlichen Strenge zu verfahren, die dñßfalligen Officianten genau zu instruiren, damit nicht mit unzeitiger Nachsicht vorkommende BettelVergehen übersehen werden, sondern nach der gesetzlichen Vorschrift strenge bestraft und deshalb die Bettler hieher eingeliefert werden.

c) Diejenigen, welchen wegen Alters oder Körperschwäche als arbeitsunfähig das wöchentliche Einsammeln von einzelnen Familien zuvor zugesicherter Beiträge gestattet werden will, sind von dem Stiftungsrath je in eine Uebersicht zu bringen, ihr Verhältniß sofort genau zu prüfen und die Beschlüsse dem K. gemeinschaftl. Oberamt zur Genehmigung vorzulegen, welches besonders darüber wachen wird, daß diese Ermächtigung nicht in förmlichen Bettel, besonders in auswärtige Gemeinden, ausarte.

Diese Uebersicht hat der betreffende Stiftungsrath jedesmal am 1. Juli zu revidiren und dem gem. Oberamt vorzulegen.

Binnen 30 Tagen und künftig je mit dem Jahresbericht über das Armenwesen erwartet man hierüber so wie im Allgemei-

nen so insbesondere darüber Nachweisung und eins je von dem gemeinschaftlichen Amt jeder Gemeinde zu fertigende und beurkundende Uebersicht über die gemeindeangehörigen Bettler mit den Rubriken:

a) Unterstützung aus der Kasse.

b) Mit Genehmigung des GemeindeStiftungsraths und des gemeinschaftlichen Oberamts zum Einsammeln zugesicherter Beiträge als arbeitsunfähig legitimirt.

c) Alter und Beschäftigung.

d) Wegen Bettels oder Vagirens erlittene Strafen:

1) Von der Ortsbehörde.

2) Von dem Oberamt etc.

e) ob unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und wie sie gehandhabt werde.

f) KinderBettel, aus welchen Familien, ob sie bedürftig und warum im letzten Fall nicht für ihre Unterstützung gesorgt werde.

Da der Kinderbettel als Vorbereitung zu Trug und Täuschung gewöhnlich die Pflanzschule für künftige Laster, Müßiggang und Vergehen ist, so werden die gem. Aemter angewiesen, diesem ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Den 18. Februar 1838.

K. Oberämter,

Engel. Friz.

Dillenius. Marx.

Nagold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. Nachdem die Accise vom Branntweinverkauf gesetzlich aufgehoben worden ist, so hat das K. Finanzministerium den 29. v. M. verfügt, daß in Zukunft bei Branntweinverkäufen die Beiziehung des Unterkäufers nur dann zu verlangen ist, wenn das Verkaufsquantum ein Tmi oder mehr beträgt, in diesem Fall aber die Unterlassung dieser Beiziehung mit Ordnungsstrafen gerügt werden solle.

Dies haben die OrtsVorsteher öffentlich bekannt zu machen und binnen 8 Tagen EröffnungsUrkunden einzusenden.

Den 18. Februar 1838.

K. Oberämter,

Engel. Friz.

Dillenius. Marx.

Nagold. Freudenstadt. Die Ortsvorsteher werden zu Folge KriegsministerialErlasses angewiesen, den in den Stutt-

garter
1837
Landjä
ren un
die ne
mit de
do's 3
D

M
girk
Alter
Leiche
D

Ma
Unter
telNe
Urkun
einfon
aus
eintro
den
Febru
folgu
Febru
Blatt

ledig
dert
Noß

Frie
und
amt
1)
d



garter allgemeinen Anzeigen vom 9. März 1837 ergangenen Aufruf zum Eintritt in das LandjägerCorps der beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten bekannt zu machen, und die welche zu diesem Eintritt Lust bezeugen mit dem Gesuch an ihre RegimentsCommando's zu weisen.

Den 15. Februar 1838.

Die K. Oberämter,
Engel. Fриз.

Nagold. Die OrtsVorsieher des Bezirks haben binnen 8 Tagen die Namen, Alter, Stand, und GehaltsVerhältnisse der Leichenschauer genau anher anzuzeigen.

Den 15. Februar 1838.

K. Oberamt.

Nagold. Freudenstadt. [An die gem. Unterämter in Betreff der Einsendung der SportelRechnungsUrkunden.] Da die SportelUrkunden immer noch nicht fehlerlos dahier einkommen, so werden die gem. Unterämter aus Veranlassung der auf den 28. Februar eintretenden Verfallzeit dieser Urkunden von den Monaten Decbr. 1837, und Januar, Februar 1838, hiemit an die genaueste Befolgung der oberamtl. Verfügung vom 10. Februar 1836, Nro. 14 Seite 76 dieses Blattes erinnert.

Den 16. Februar 1838

K. Oberämter, Engel. Fриз.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [Auswanderung.] Die ledige Christiane Faist von Reichenbach wandert mit ihrem unehelichen Kinde Christine Rosine nach Straßburg aus.

Den 15. Februar 1838.

K. Oberamt,
Fриз.

Oberamtsgericht Nagold.

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache wider Friedrich Seeger, Bauern von Glatten und Genossen erkennt das Königl. Oberamtsgericht zu Nagold, daß

1) der Friedrich Seeger als Verfasser des in dem Nagolder Intelligenzblatt

von 1837. Nro. 60. erschienenen Aufsatzes, betitelt: „Etwas über die verschiedenen Ansichten der Oberamts- und sonst geprüften Thierärzte,“ wegen Ehrenkränkung des Thierarztes Haug, in Betracht der früheren Bestrafung desselben wegen ähnlichen Vorgehens, neben Verfallung in Bezahlung, von 3/4 der Untersuchungskosten, zu

einer Geldbuße von zwei Kleinen Freveln

2) der Thierarzt Haug in Freudenstadt wegen Abfassung eines theilweise unrichtigen Zeugnisses, zu einer Geldbuße von einem Reichsthaler

und zu Bezahlung von 1/4 der Untersuchungskosten zu verurtheilen, auch 3) dieses Erkenntniß in das Nagolder Intelligenzblatt einzurücken sey, wenn es die Rechtskraft beschritten haben wird.

So beschlossen im K. Oberamtsgerichte Nagold am 27. November 1837.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nagold, am 15. Februar 1838.

Oberamtsrichter
Straub.

Nagold. [Vorladung zum Gantverfahren.] In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Johannes Hertter, Schuhmachers zu Warth, wird die Schuldenliquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches,

Freitag, den 23. März 1838

Vormittags 8 Uhr

vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde An-



sprüche an die Masse zu machen haben, in dem Hirschwirths : Hause zu Warth mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der ihnen der Rangordnung der Forderung nach gleichstehenden Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen. Den säumigen Pfleger eines Minderjährigen oder Verwalter einer öffentlichen Anstalt trifft eine Strafe von 5 bis 15 Reichsthalern.

Magold, am 13. Februar 1838.

Oberamtsrichter.

Straub.

Oberamtsgericht Horb.

Felldorf, Gerichtsbezirk Horb.
[Schulden-Liquidation.] Ueber das Vermögen des Johann Baptist Vaur, We-

ber von Felldorf ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zur Schulden-Liquidation Tagfarth auf

Montag, den 26. März d. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiemit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Morgens um 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Felldorf persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraussichtlich ihre Forderung keinem Anstande unterliegt, durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren, und die Dokumente, worauf sich die Forderungen, so wie die etwaigen Vorzugsrechte gründen in der Urschrift vorzulegen.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten Forderungen werden nach der Liquidations-Handlung durch Präclusiv-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Horb, den 11. Februar 1838.

R. Oberamtsgericht,
prov. G. Act. F i n d l h.

Königl. Forstamt Sulz.

[Bekanntmachung der Holzpreise.]

Durch Dekret Königl. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises d. d. 3. Januar No. 15,155 wurden die Naturalpreisvorschläge von dem Stamm-, KleinRuz- und Brennholz für das Etatsjahr 18³⁷/₃₈ von den Staatswaldungen des Sulzer Forsts genehmigt, und werden solche wie folgt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Petitionen, die noch einkommen, werden, da bereits die Bedürfnisse aufgenommen

sind, ni
Sache

Holzart.
Eichen
Buchen
Nadelh

1. C

2. C

3. C

4. C

5. C

B. Spa

C. Säg

1. C

2. C

3. C

4. C

III

P. Cubi

Am di
Ende
mess

Nadelhol

*) Ve

halte

1. C

2. C

3. C

4. C

5. C

*) Ve

1. C

2. C

3. C

4. C



sind, nicht mehr berücksichtigt werden, es wäre denn, daß die Dringlichkeit der Sache eine Ausnahme gebieten würde.

A. Stammholz.
incl. Macherlohn, Stammgeld und Accise
P. Cubikfuß.

In den Revieren:

Holzart.	Sulz.	Oberndorf.	Leidringen.	Alpirsbach.	Sterned.	Thumlingen.
Eichen . .	16 fr.	16 fr.	16 fr.	16 fr.	16 fr.	16 fr.
Buchen . .	14 —	14 —	14 —	14 —	14 —	14 —
Nadelholz. A. Langholz ^{*)}						
1. Cl. . .	8 1/2 —	9 —	8 —	8 —	9 —	8 1/2 —
2. Cl. . .	7 1/2 —	8 —	7 —	7 —	8 —	7 1/2 —
3. Cl. . .	6 1/2 —	7 1/2 —	6 1/2 —	6 —	7 1/2 —	6 1/2 —
4. Cl. . .	5 —	6 —	5 —	5 —	6 —	6 —
5. Cl. . .	4 —	5 —	4 —	4 —	5 —	5 —
B. Spaltholz	8 —	10 —	8 —	8 —	10 —	9 —
C. Sägholz ^{**)}						
1. Cl. . .	7 1/2 —	8 1/2 —	7 —	7 —	8 1/2 —	8 —
2. Cl. . .	6 1/2 —	8 —	6 1/2 —	6 —	8 —	7 —
3. Cl. . .	5 1/2 —	7 1/2 —	5 —	5 —	7 1/2 —	6 —
4. Cl. . .	4 1/2 —	6 1/2 —	4 1/2 —	4 1/2 —	6 1/2 —	5 —

Alles Stammholz wird ohne Rinde um vorstehende Preise und mit derselben um 1/2 fr. P. Cubikfuß wohlfeiler abgegeben.

B. KleinRuthholz.
incl. Stammgeld, Accise und Hauerlohn.

In sämtlichen Revieren.

		Nadelholzstangen und Reischen zc. bis zur großen Floßwiede einschließlich.		
Am dicken Ende gemessen.	}	2 — 5'' und 5 — 15' lang p. 100 Stück	1 fl. 48 fr.	
		2 — 5'' — 15 — 25' — p. 100 Stück	4 fl.	
		5 — 7'' — 25 — 30' — p. Stück	14 fr.	
		2 — 5'' — 25 — 30' — p. 100 Stück	8 fl.	
		5 — 7'' — 30 — 35' — p. Stück	18 fr.	
		2 — 5'' — 30 — 35' — p. 100 Stück	8 fl. 50 fr.	
		5 — 7'' — 35 — 40' — p. Stück	28 fr.	
		Flechtgeräten p. 100 Stück	5 fl.	
		Kleine Floßwieden	5 fl. 30 fr.	
		Bohnen- und Rebstecken	1 fl. 18 fr.	
		Erndtwieden	18 fr.	
		NadelholzReisach zu Faschinen p. Stück	2 fr.	} Reisach zu Wellen von 4 Fuß Länge und 1 Fuß Dicke angeschlagen.
		Besen	1 1/2 fr.	
		zum Decken	1 fr.	

*) Beim Langholz, welches bei einer Länge von 59' und darüber 10'' } am
50' — 58' 9'' } obern
unter 50' 5'' } Ende

halten muß, berechnet man die Preise nach folgenden Dimensionen verschieden:

1. Casse enthält Holländerholz und alles Langholz von 60' und mehr.
2. — — Holz von 16'' m Durchmesser und bis 59' lang.
3. — — — 14 — 15 4/5'' — — alles 50' lang.
4. — — — 10 — 13 4/5'' — — unter 50' lang.
5. — — — unter 10'' — — — 50' lang.

**) Beim Sägholz, das in 16 und 32 schüßiger Länge ausgenutzt wird, werden folgende Klassen festgehalten:

1. Cl. von 16'' mittlerer Durchmesser und mehr.
2. Cl. 14 — 15 4/5'' — —
3. Cl. 10 — 13 4/5'' — —
4. Cl. unter 10'' — —

C. K l a s t e r h o l z.
incl. Stammgeld, Macherlohn und Accise p. Klafter.

Revier	S u l z, in sämtlichen Waldungen	B u c h e n.			N a d e l h o l z.		
		Schuttter.	Prügel.	Schuttter.	Prügel.	Stockholz.	
—	Oberndorf	11 fl. 30 fr.	7 fl. 12 fr.	7 fl. 36 fr.	5 fl. 36 fr.	1 fl. — fr.	
—	Leidringen	12 fl. 30 fr.	7 fl. — fr.	7 fl. 36 fr.	5 fl. 36 fr.	— fl. 48 fr.	
—	Alpirsbach	10 fl. 30 fr.	7 fl. — fr.	7 fl. 18 fr.	5 fl. 12 fr.	— fl. 48 fr.	
—	Sterneck	7 fl. 30 fr.	5 fl. — fr.	6 fl. — fr.	4 fl. — fr.	— fl. 40 fr.	
—	Thumlingen	7 fl. 48 fr.	5 fl. — fr.	6 fl. — fr.	4 fl. — fr.	— fl. 48 fr.	
—	Thumlingen	11 fl. 30 fr.	7 fl. — fr.	8 fl. — fr.	5 fl. 30 fr.	— fl. 48 fr.	

D. W e l l e n.
incl. Accise und Macherlohn.

Revier	S u l z, in sämtlichen Waldungen	B u c h e n.		N a d e l h o l z.	
		p. 100 Stück.	p. 100 Stück.		
—	Oberndorf	4 fl.	2 fl. 18 fr.		
—	Leidringen	4 fl.	3 fl.		
—	Alpirsbach	4 fl.	2 fl. 36 fr.		
—	Sterneck	3 fl. 18 fr.	2 fl. 18 fr.		
—	Thumlingen	4 fl.	2 fl.		
—	Thumlingen	4 fl.	2 fl. 12 fr.		

E. K i n d e n.
kosten P. Claster incl. Schälerlohn.

Revier	S u l z, in in sämtlichen Waldungen	Fichtene Gerber-		Weißtannene	
		Rinde.	Rinde.	Rinde.	Rinde.
—	Oberndorf	5 fl. — fr.	4 fl. 30 fr.	4 fl. 30 fr.	4 fl. — fr.
—	Leidringen	5 fl. 30 fr.	4 fl. — fr.	4 fl. — fr.	4 fl. — fr.
—	Alpirsbach	5 fl. 24 fr.	3 fl. 45 fr.	3 fl. 45 fr.	3 fl. 45 fr.
—	Sterneck	3 fl. 12 fr.	1 fl. 36 fr.	1 fl. 36 fr.	1 fl. 52 fr.
—	Thumlingen	2 fl. 30 fr.	1 fl. 52 fr.	1 fl. 52 fr.	3 fl. 30 fr.
—	Thumlingen	5 fl. 30 fr.	3 fl. 30 fr.	3 fl. 30 fr.	3 fl. 30 fr.

Sulz den 3. Februar 1838.

K. Forstamt,
Graf v. Uxcul.

Magold. [Glaubiger Aufruf.] Um die Verlassenschafts-Erteilung des Weil. Martin Luz, gewesenen Strickers dachier, mit Zuverlässigkeit vornehmen zu können, haben dessen sämtliche Gläubiger, ihre Forderungen bei dem hiesigen Stadtschultscheissenamt binnen 15 Tagen um so gewisser schriftlich einzugeben, als ihnen nachher keine Satisfaction mehr gegeben werden kann.

Am 19. Febr. 1838.

vdt. Stadtschultheiß Waisengericht.
Fuchstatt.

Altenstaig Stadt. [Kaufladen und Waaren-Verkauf.] Gegen den hiesigen Bürger und Kaufmann Friedr. Cies ist wegen eingeklagten Schulden Real-Ere-

cution erkannt, in deren Folge Liegenschaft sowohl, als Loden, Waaren und andere Fahrniß-Gegenstände zum öffentlichen Verkauf gebracht werden müssen. Die Liegenschaft besteht in folgenden Realitäten:

Ein neuerbautes zweistöckiges Wohnhaus mit eingerichtetem Kaufladen bei der Brücke am Viehmarkt, angeschlagen um 2,000 fl.

½ Brtl. und 1¼ Rth. Garten angeschlagen um 100 fl.

Das Haus hat für einen Kaufmann eine sehr günstige Lage, und wenn es als Kaufladen in die Hände eines thätigen und sparsamen Mannes kommt,

so kann mit Sicherheit auf einen guten Verdienst gerechnet werden.

Die Fahrniß besteht in Ellen-Waaren, Quincaillerie-Waaren, Eisen- und Colonial-Waaren, einschließlich Schnupf- und Rauchtaback, und wenn die Laden-Waaren neben dem Erlös aus der Liegenschaft zu Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichen sollten, so wird nebenbei auch noch von der Fahrniß aus der Haushaltung durch alle Rubriken verkauft. Zum Verkauf der Liegenschaft ist Donnerstag, der 8. März, Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause, zum Verkauf der Fahrniß aber, der folgende Tag Morgens 8 Uhr im Elefischen Hause bestimmt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 12. Februar 1838.

Stadtschultheißenamt,
Speidel.



Wollmaringen, Oberamts Horb. Aus der gutherrschaflichen Malerei dahier werden mit Vorbehalt der rentamtlichen Ratification, die jedoch sogleich nach der Versteigerung ertheilt werden kann am Donnerstag den 1. März d. J. frühe 10 Uhr

nachbeschriebene vollkommen fehlerfreie Pferde gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht werden, als:

- 1 RappenStutte 12jährig,
- 1 RappenWallach 6jährig,
- 2 ganz gleiche hellbraune, gut eingeführte Wallachen beide 6jährig,
- 1 Mohrenschimmel, Hengst, 3jährig,
- 1 Mohrenschimmel, Wallach, 3jährig,
- 1 MausKappe, Wallach, 3jährig,
- 1 Fuchsstutte, 3jährig.

Die Herrn OrtsVorsteher denen dieses Blatt amtlich zukommt, werden ersucht, diese VerkaufsVerhandlung in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 10. Februar 1838.

Fürstl. Waldburg
ZeilTrauchburg'sches
Rentamt.

Außeramtliche Gegenstände.



Oberkirch, Amtsstadt in Baden. [Weinversteigerung.] Ich lasse Mittwoch, den 14. März d. J. Nachmittags 1 Uhr, in meinem Wohnhaus in Oberkirch, nachbenannte rein gehaltene Weine, welche in den vorzüglichsten Weinbergen bei Oberkirch gewachsen, versteigern, als:

132	große Bad. Dhm 1834r,	meistens
		Clevner,
102	—	1835,
18	—	1836,
54	—	1837.

Gottfried Braun.

Altenstaig. Nächsten Sonntag, den 25. dieß, Nachmittags 2 1/2 Uhr, versammelt sich der hiesige Liederkranz im Gasthause zur Traube. Diejenigen Personen nun, welche als außerordentliche Mitglieder an dieser Gesellschaft Theil zu nehmen wünschen, werden hiemit freundlich eingeladen, sich gefälligst um die angegebene Zeit auch einzufinden.

Die verabredete Zusammenkunft des Schullehrer-Gesangvereins in Ebhausen unterbleibt am Matth.-Feiertage, und findet dem Wunsche mehrerer Mitglieder zu folge am nemlichen Tage hier statt.

Den 20. Februar 1838.

Der prov. Sekretär des Vereins,
Pfähler.

1. Stockholz,
1 fl. — fr.
— fl. 48 fr.
— fl. 48 fr.
— fl. 40 fr.
— fl. 48 fr.
— fl. 48 fr.

2. Adelholtz,
2 fl. 18 fr.
3 fl.
2 fl. 36 fr.
2 fl. 18 fr.
2 fl.
2 fl. 12 fr.

Weißtannene
Kinde.
4 fl. 30 fr.
4 fl. — fr.
3 fl. 45 fr.
1 fl. 36 fr.
1 fl. 52 fr.
3 fl. 30 fr.

Forstamt,
v. Urcul.


Folge Liegen-
Waaren und
zum öffentli-
werden müssen.
folgenden Rea-

tes Wohnhaus
staden bei der
angeschlagen
2,000 fl.

Garten ange-
100 fl.


nen Kaufmann
und wenn es
nde eines thä-
annes kommt,



 Hochdorf, Oberamts Horb.
[Geld auszuleihen.] Es liegen
bei der Gemeindepfleg-Kasse 300 fl.
gegen gegesliche Versicherung zum Auslei-
hen parat.

Den 1. Februar 1838.

Gemeindepfleg,
K a h.

 Vesperweiler, Cresbacher
Schultheißerei, Oberamts Freu-
denstadt. [Haus und Güter-
Verkauf.] Michael Wetter, Bürger und
Bauer zu Vesperweiler ist gesonnen seine
ganze Liegenschaft, d. h. Haus und Güter
an den Meistbietenden zu verkaufen, zu
welcher Verhandlung

der 24. Februar 1838 und
Samstag der 3. März d. J.
bestimmt wird, dieselbe besteht in:

- 1) einem zweistöckigen Wohnhaus nebst
Scheuer, Schopf, Stallung und
Keller und 1 Viertel 8½ Ruthen
Garten beim Haus, mit der dazu
gehörigen Allmand von ungefähr 3
Morgen 2 Viertel.
- 2) Ungefähr 6 Morgen Wiesen in gu-
ter Lage in 3 Stücken.
- 3) Ungefähr 8 Morgen Mähfeld in
ganz guter Lage und gutem Stand
in verschiedenen Stücken.
- 4) Ungefähr 4 Morgen Baufeld in gu-
tem Stand in verschiedenen Stücken.
- 5) Ungefähr 3 Morgen Wald in einem
jungen Holzwachsthum in 30ger, 40ger
und 50ger bestehend, an einem Stück.

Die VerkaufsVerhandlung wird
das erste Mal den 24. Februar d. J.
und der zweite und letzte Kaufstag Sam-
stag den 3. März d. J. in dem Gas-
senwirthshaus des Johann Georg Horn-
bacher in Oberwaldach jedesmal
Mittags 12 Uhr

anfangen, wo dann die weitere Bedin-
gungen bekannt gemacht werden, auch
kann unter dieser Zeit die ganze Sache
eingesehen werden. Die Herrn Orts-
Vorsteher werden gefälligst ersucht, es
gehbrigg bekannt zu machen.

Den 9. Februar 1838.

Michael Wetter,
Gutsbesitzer.



Freudenstadt. [Ball.]

Donnerstag den 22. d. M.

findet bei dem Unterzeichneten ein Ball
mit TrompeterMusik vom 1ten Reuter-
Regiment aus Ludwigsburg statt, wobei
man mit oder ohne Maske erscheinen
kann, wozu höflichst einladet

den 12. Februar 1838.

Posthalter L u z,
zum goldenen Löwen.

Wöchentliche Fruchtpreise,

In Nagold,

den 17. Februar 1838.

Dinkel alter	6 fl. 40kr.	6 fl. 26kr.	6 fl. 12kr.
Verkauft wurden	5 Schfl.	0 Eri.	
Dinkel neuer	1 Schfl. 5 fl. 56kr.	5 fl. 38kr.	5 fl. 20kr.
Verkauft wurden	84 Schfl.	0 Eri.	
Haber 1 —	5 fl. 15kr.	5 fl. 9kr.	5 fl. —kr.
Verkauft wurden	4 Schfl.	0 Eri.	
Serfen 1 —	9 fl. 27kr.	— fl. —kr.	— fl. —kr.
Verkauft wurden	4 Schfl.	4 Eri.	
Roggen 1 —	10 fl. —kr.	9 fl. 36kr.	— fl. —kr.
Verkauft wurden	1 Schfl.	3 Eri.	
Mühlfrucht 1 —	10 fl. —kr.	— fl. —kr.	— fl. —kr.
Verkauft wurden	4 Schfl.	0 Eri.	
Bohnen 1 Schfl.	10 fl. 40kr.	— fl. —kr.	— fl. —kr.
Verkauft wurden	0 Schfl.	1 Eri.	

Weltbüchne.

Es ist doch schön, wo das Militär so
auf Ordnung und Pünktlichkeit sieht, wie das
portugiesische. Da der Sold neulich
in Porto nicht pünktlich ausgezahlt wurde,
zogen die Soldaten mit Kanonen und bren-
nender Lunte vor das Haus des Gouverneurs
und baten diesen eindringlich, mit ihm zu
der Staatskasse zu marschiren. Hier baten
sie eben so eindringlich um Auszahlung und
halfen, damit Alles schneller gehe, selbst dazu.